Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Engthal und beffen Umgegend. Amtsblatt für den Gberamtsbezirk Neuenburg.

Mr. 79.

Reuenburg, Dienstag ben 6. Juli

Ericheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis balbi, im Bezirt 2 Mart 50 Pf., auswärts 2 Mart 90 Pf. — In Renenburg abonnirt man bei der Redaction, auswärts beim nächtgelegenen Postamt. Bestellungen werden taglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Bf., — Je ipatestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Unzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Renenbürg.

Befanntmachung.

Durch Gefet vom 30. Mai 1858 find bei allen Gerichten bes Ronigreichs Ferien eingeführt worben, welche vom 15. Juli bis 25. August bauern. Während biefer Ferien haben nur folche Rechtsangelegen= beiten Anfpruch auf Beforberung burch die Gerichte, welche burch bas gebachte Gefet als "dringenb" ausbrudlich bezeichnet find.

Wünscht also außerbem Jemand eine Rechtsangelegenheit mahrend ber Ferien burch die Gerichte als erledigt ju feben, jo muß ber Antrag hierauf gehörig bes gründet und, wenn schriftlich eingereicht, als "Feriensache" bezeichnet sein. Dies wird zur Nachachtung hiemit be-

fannt gemacht und Jedermann aufgeforbert, fich aller Untrage und Gefuche in nicht bringlichen Angelegenheiten mahrend ber Ferien ju enthalten.

Den 5. Juli 1875.

Rönigl. Dberamtsgericht. Römer.

Anfforderung des Steuer-Rollegiums gu Fatirung des Rapital=, Renten=, Dienft= und Berufs-Gintommens auf den 1. Juli 1875 behufs der Beffeuerung pro 1875/76.

In Gemäßheit bes Urt. 7 bes Gefetes vom 19. September 1852 (Reg.:Bl. S. 236) wird behuis ber Fatirung bes ber Befteuerung unterliegenden Rapital:, Renten: Dienft: und Berufs: Eintommens auf ben 1. Juli 1875 nachstehenbe Aufforberung

erlaffen : I. Die in Art. 2 bes Gesetes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 bes Gefetes vom 30. Marg 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen ober beren nefesliche Stellvertreter - für bie im Muslande fich aufhaltenben bie aufzuftels lenden Bevollmächtigten — merden hiemit aufgeforbert, nach Dags gabe ber gebachten Gefege und ber Infiruttionen zu Bollziehung berselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.: Vl. von 1853 S. 171 und Reg. Bl. von 1872 G. 197 ff.) an die nach §. 12 ber erstgenannten Instruction gusammen-gesette Ortoftener-Kommission ipateftens bis jum 1. August 1875, ober wenn bie Ortssteuer Rommission einen für geren!

Termin anzuberaumen für angemeffen | erachtet, innerhalb diefer Grift eine Ertlarung abzugeben:

a) ob fie fich am 1. Juli 1875 im Bes fibe fteuerbarer Rapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) bes funden haben und wie boch fich nach bem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf bas gange Ctatejahr 1875/76

enticheibet, ber Jahresertrag beläuft; wie hoch fich ihr Dien ft. und Berufs : Eintommen, jowohl in feften als in veranderlichen Begugen (niehe hienach Biff. II. 2) be- lauft. Das feste ftanbige Gintommen ift nach bem Stande vom 1. Juli 1875, bas veränderliche, wechfelnde, nach dem Ergebniffe des Ctatsjahres 1874/75 anzugeben;

I. Rach Art. 1 bes Gefetes vom 19. liegt der Besteuerung:

und Renten und zwar

thumlichen oder nugnieglichen Rapi-talien (verzinstichen Darleben, Schuldbriefen, Staats: ober anderen Obli: gationen, Lotterie . Unlehensloofen), ver gin slichen und unver : ginslichen Bielforberungen;

b) Renten, als Leibgebinge, Leibrenten, Beitrenten und vererbliche Renten jeber Art, insbesondere auch ju Folge ber Bestimmung in Art. II. 1 bes Gefebes, betreffend bie Grunde, Gebaube- und Gemerbeftener vom 28. April 1873 Reg. Bl. S. 127, bie reicheschlußmäßigen Renten (mit Aus. nahme bagegen ber vom Grunbertrag abgezogenen, nach §. 22 Sat 1 bes Kataftergesetes vom 15. Juli 1821 ber Gefällfteuer unterliegenden Grund: gefälle), übrigens ohne Unterichied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob fie von der Staats, taffe, von Rorpericaften ober Brivaten gereicht werben, aus bem 3nober Auslande fliegen, somie bie Entichabigungen, welche an frubere

Berechtigte für verlorenen Umgelbs. bezug ober genoffene Umgelbsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern ober aus fonftigen Titeln gereicht werden, die von abeligen Gutsbefigern an Mitglieder ihrer Familien gu ents richtenden Apanagen, Wittume, Ali= mente, ebenfo Brabenben und Orbens: pensionen, ingleichen Renten ober Divibenden aus auf Gewinn berechneten Aftienunter= nehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 bes Gesetes vom 30. Marz 1872 ohne Rücksicht barauf, ob bas betreffenbe Unternehmen in Württem= berg ober anderswo ber Gemerbesteuer unterliegt.

Cintunfte ber vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerwas sie sonst zur Erläuterung ihrer halb Württembergs sließen, unterschaften.

Kassion beizustügen für nothwendig halten.

I. Nach Art. 1 des Gesehes vom 19. in Württemberg auch dann, wenn ember 1852, beziehungsweise Art. 1 dieselben außerhalb Württems September 1852, beziehungsweise Art. 1 Dieselben außerhalb Burttem = bes Gefeges vom 30. Märg 1872 unter= bergs bereits mit einer Steuer belegt find; es barf jedoch die jum 1) bas Gintommen aus Rapitalien Aufag tommende auswärtige Steuer am d Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im werden, so daß nur der Ueberrest als In- oder Auslande angelegten eigen-thümlichen oder nußnießlichen Lapi-talien (verzinslichen Derleben Statibehandeln ift.

2) Das Dienft - und Berufe. eintommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Rirchen-, Schul-, Körperichafts-, Gemeindeund Stiftungebienft aftiv angestellten ober verwendeten Perfonen, ber Di= litärpersonen, ber ausübenben Mergte, Rechtsanwälte, immatrifulirten Rotare, Kommissionare, Madler (Sensfale) und Agenten aller Art, ber Borftanbe, Mitglieber u. f. w. ber Berwaltungs: und Auffichierathe von Aftiengesellichaften, ber Architeften, Feldmeffer, Runftler, Literaten, ber Gerausgeber von Zeitschriften, ber gutsherrlichen Bermalter und Diener, ber Pfleger und Bermögensverwalter aller Art, Beidafteführer und Diener von Privatvereinen, ber bei öffent: lichen Stellen, bei gewerblichen Unter-nehmungen, fowie für Privatbienfte, aller Urt verwendeten mannlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenigehalte ber Civil- und

Austritt aus bem attiven Dienftver: ftat haben. hältniffe in Beziehung auf ihre frühere Dienstleiftung ober aus glei-chem Grunde beren Wittmen und Baifen von bem Staate, aus einer anbern öffentlichen Raffe, ober von einem Privaten gereicht werben;

überhaupt aller, welche aus personlichen Leiftungen einen der Gewerbesteuernicht unter: worfenen Erwerb gieben. Bu bem fteuerbaren Ginfommen gehoren auch Taggelber, Sonorare, Gehaltszulagen, Bufatgehalte für Rebenamter, Belohnun: gen für Bflegichaften und Bermögensver- lettere in Burttemberg und angerbem waltungen, Antheile Angestellter in ihrem Beimatstaate einen Wohnst haben, am Gewerbsgewinn, Tantiemen, in welchem Falle sie in Burttemberg fteuer-Bramien, Gratifitationen, beggleichen Bin- frei bleiben. fen ober Renten, welche als Theile eines Dienft- ober ahnlichen Ginfommens bezogen angehörige nach nach Biff. 1. bis 3. fteuerwerden, das Einkommen berjenigen, welche pflichtig, bieselben haben aber noch ein mit ber Ausübung der Geilkunde fich be- anderes Domizil außenhalb bes deutschen mit der Ausübung der Seilkunde fich be- anderes Domizil außenhalb bes deutschen im Gefet Art. 3 A. e. f. genannte Ansfassen, auch wenn fie gemäß der Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande stalten, oder wenn Infittute der im Gefet gewerbeordnung ben Titel eines Arzies bes letteren ihnen aufallenden Einkunte Art. 3 A. c. d k. bezeichneten Art Steuerfich nicht beilegen burfen; bagegen gehören von ber biesseitigen Besteuerung ausgenicht hiehier unständige Gratialien und nommen. Geichente.

Wenn Zinse ober Renten als Theile eines Dienft: ober ahnlichen Cintommens bezogen werben, fo unterliegen fie ber Besteuerung als Dienst: und Berufsein:

fommen unter Ziffer 2. III. Nach Art. 2 bes Gesetes vom 30. Mars 1872 find alle Landesange: horigen sowie andere Angehöri: gen des Deutichen Reichs der Einfommenfteuer infoweit unterworfen, als fie nach dem Reichsgesetze wegen Befeitigung ber Doppelbesteuerung vom 12. Mai 1870 (Reg.=Bl, von 1871 Nr. 1 Beilage G. 31) in Burttemberg gu ben biretten Staatssteuern herangezogen werben burfen und nach Bunft b. bes genannten Artifels 2 nicht eine Beschränfung ftattfinbet.

hiernach ergibt fich : A. beutsche Militarpersonen und Civilbeamte, fowie beren Sinterbliebene find, wenn fie aus ber württembergischen Staats: taffe Wehalt, Benfion ober Wartgelb be= gieben, für biefe Bejuge in Burttemberg, ohne Rudficht auf ihren Wohnfit, ftener: pflichtig; bagegen find biefelben, wenn ihnen folche Bezüge aus der Kaffe eines anderen Bundesftaates jufommen, hieraus, auch wenn fie in Bürttemberg wohnen, ber bieffeitigen Gintommenssteuer nicht unter-

worfen.

B. In Absicht auf bie Besteuerung bes fonftigen Dienft. und Berufseinfommens mag dasfelbe in Bürttemberg ober außerhalb des Landes erworben werden, in &: befondere auch hinfictlich ber aus der Deutichen Reichstaffe fließenden Bezüge, sowie des Rapital- und Renteneinkommens, bas aus Burttemberg ober anbermarts ber fließt, gelten folgenbe Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten bes ben sei, auch mundlich in bas Aufnahme-Reichs ober eines beutschen Bunbesstaates prototoll abgegeben werben. fteben, find, wenn fie ihren bienftlichen

Militarftaatsbiener, fowie bie Benfio | Bohnit in Burttemberg haben, bier fteuer | befreit find bezüglich bes oben Biff. ftugungen, welche einer ber ju Lit. a Bohnfit in Burttemberg ben bien ft liaufgeführten Berfonen nach bem chen Bohnfit in einem andern Bundes:

> 2) Landed: und andere Reichsange: hörige find diesseits fteuerpflichtig, wenn fie a) ihren Wohnfit in Burttemberg ba= ben ober

b) in feinem Bunbesftaat einen Wohnfit haben, aber in Bürttemberg fich

aufhalten.

3) Abgesehen von Biffer I unterliegen Landesangehörige, welche in Burttembera und außerbem in anderen Bundes. ftaaten einen Wohnfit baben, Diesfeite ber Steuer, ebenfo Angehörige anderer Staaten bes Deutschen Reichs, es fei benn, bag in ihrem Beimatstaate einen Wohnfit haben,

4) Sind Landes: und andere Reichs:

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnit außerhalb bes Deut: ich en Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Burttemberg ermach-fenden Ginfunfte ber bieffeitigen Steuer, wenn fie nicht in Burttemberg fich auf halten (oben Biff. 2 b. und 4). Saben biefelben zugleich einen Wohnfit oder Mufenthalt in einem andern Bunbesftaate, fo fällt bie biesseitige Besteuerung gang bin-

C. Muslander, welche bem Deut: ichen Reiche nicht angehören, find in Anfehung ihres in Burttemberg erwachsenden

Einfommens

a) wenn fie am Anfange bes Steuer: jahrs bereits 6 Monate in Bürttem: berg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber blos bann gu befteuern, wenn in bem Beimathland berfelben bie Bürttemberger eine aleiche ober abnliche Steuer trifft. IV. Die nach Biffer I. oben abzuge:

benben Erflärungen (Faifionen)

1) über bas Rapital= und Ren= teneintommen fonnen entweber mund: lich in bas von ber Ortoftenerkommission gu führende Aufnahmeprotofoll, oder fchrift: lich nach ben in §. 17 Biff. 1 ber In-ftruftion vom 10. Juni 1853 gegebenen, ans ben Fassionsformularien erfichtlichen Dagegen sind

2) bie Faffionen über bas Dien ft- Jund Berufseintommen in ber Regel fcriftlich nach bem vorgeschriebenen Fromular ju fibergeben; es fann aber im zweiten und britten Jahre einer Ctatope: riobe bie Erflarurg, bag Gintomen bes Fatenten bem bes Borjahre gleich geblie-

nen oder Rubegehalte , die Invaliden-, pflichtig , bagegen ber dieffeitigen Steuer II. 1 bezeichneten Rapital= und Renten-Medaillen-, Gnadengehalte und Unter- nicht unterworfen , wenn fie neben einem einfommens die im Gefet Art. 3 A. b. g. genannten Unftalten, die im Gefet Urt. 3. A. e. ermabnte allgemeine Spartaffe in Stutgart und Diejenigen, welche in bieje Spartaffe Erfparnigeinlagen gemacht haben, binfichtlich ber benjelben aus Diejen Gins lagen gufliegenden Binfen, ferner bie in Mrt. 3 A. f. genannte Raffe bes 2Bohl: thatigleitsvereins, fowie begüglich bes Dienft: und Berufseintommens die Landjäger und die militarischen Forft , Bollgrenge und Steuerschutwächter und Dies jenigen Berfonen, beren Dienit: und Bes ruiseinfommen ben jahrlichen Betrag von 350 M. nicht überfteigt (Einfommenssteuer. Gefen Art 3 B. a. und b., Gejen vom 20. August 1861 Reg.Bl. G. 186 Art. 3 und Gefet vom 21. Juni 1875 Reg. Bl. G. 331 Art. 1). Nebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortofteuerfommiffion gleichwohl die in §. 14 Abi. 2 der 3ns itruftion vom 10. Juni 1853 vorgeichries bene Anzeige abgegeben merben.

VI. Wenn weitere (i. Biff. V oben) befreiung aufprechen, besgleichen, wenn auf Grund ber Bestimmungen im Gefen Mrt. 3 A. h. ein folder Unipruch erhoben werden will, fo find diefe mit vollständigen Nachweisen ju begrundenden Anipruche burch die Ortsfteuertommiffion beim Rameralamt anzubringen. Die ben Mitglie: bern des Rapitaliftenvereins in Stuttgart früber eingeräumte, feit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit fur ihre Ginlagen in Diefen Berein bleibt laut ber vom Steuerfollegium auf Grund bes Art. 1 bes Gefetes vom 20. August 1861 (Reg.: Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Berfügung aufgehoben ; Die Mitglieder Diefes Bereins werben baber aufgefordert, die Binfe aus biefen Ginlagen gleich ihren übrigen Rapitalzinfen ju fatiren. Ebenio haben bie Mitglieder der Allgemeinen Ren-tenanstalt in Stuttgart Die Renten, welche fie von biefer Unitalt beziehen, gu fatiren und ju verfteuern, da die Rentenanstalt feit 1. Juli 1860 nur bie nach Abzug ber auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aftinginfe verfteuert, welches Berhältniß laut ber vom R. Steuerfollegium unterm 9. Auguft 1864 (Amtsblait G. 99) auf Grund bes Urt. 1 bes Bejeges vom 20. August 1861 getroffenen Berfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben bie Einleger in bie mit ber allgemeinen Rentenanftalt verbundene Spar = und Depo= fitentaffe als Gläubiger ber Renten. naheren Bestimmungen abgegeben werden. Anstalt die hieraus zu beziehenden Zinfen gleich ihrem fonftigen Rapital. und Renten-Einfommen , und ebenfo haben bie Dit: glieber ber an die allgemeine Rentenanftalt übergangenen fogenannten Rottenburg er Bittwentaffe ihre diesfälligen Bejuge nach Art. 1 II. b. bes Ginfommens: fteuergefeges zu verfteuern.

VII. Wer die Fatirung feines Gin= fommens ganglich unterlagt, ober foldes v. Bon ber Fassionspflicht bes Gesetzes vom 19. September 1852 und § 16 ber Infruttion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, ben 29. Juni 1875. Balvis.

Die Orteftenerkommiffian haben porftebende Aufforberung in der ortsüblichen Beife äffentlich befannt machen zu laffen min in biefer Befanntmachung zugleich gu bestimmen, ju welcher Beit und in welchem Jotale die Erflärungen (Fassionen) an die

Commissionen abzugeben find.

11

n,

Its

in

3

3

23

110

m

11.

uf

no

11 5

¢\$

t)

It:

eB

T'=

TIL

eB

en

en

the

a= e:

in

uli

ur

ut

60

61

64

ng

115

113

ea:

oie

n=

n,

311

n=

tch

br

es

ımı

9)

m

ng

bie

en=

ns

en

en=

lit=

alt

er

Be=

18=

hes 11

52

Dabei wird ben Commissionen aufge: geben, auf möglichft allgemeine Beigiehung ber ber arbeitenden Rlaffe angehörigen Berufs=Gintommenftenerpflichtigen mann= lichen und weiblichen Berjonen, insbe= fondere auch ber Solghauer, hinzuwirfen und biefelben barauf aufmertfam gu machen, daß das Gejet mit Rudficht auf den nothwendigen perfonlicen Unterhalt unr gewiffe Brocente Des Berufs-Gintommens (Arbeits Berbienfis) ber Steuer unterwerfe, daß es daher ben Steuer= pflichtigen felbft nicht gestattet fei, an bem Robeintommen einen Abjug für ben perfonlicen Unterhalt gu machen.

Die vorbereiteten, beute burch bie Poft fammt ben Borgangen verfendeten Muf: nahmeprotofolle find nach vollzogenem Auf: nahmegeschäft mit ben Fassionen und bem Rostenzettel zu ver laifig auf ben vor geschriebenen Termin, 31. August an

die unterzeichnete Stelle einzusenden. Reuenburg ben 5. Juli 1975. K. Kameralamt. Schöll.

Befanntmachung, betreffend die Berlegung Des Termins für Die Aufnahmeprüfung in Die Gartenbanichule in Sobenheim.

Gartner, Beingartner und Landwirthe, welche fich im Dbft: und Gemufebau unter: richten wollen und mindeftens bas 17. Lebensjahr jurudgelegt haben, werden vom 1. Oftober d. J. auf ein Jahr in bie hiefige Gartenbauichule aufgenommen.

Die in Mr. 132 bes Staatsanzeigers vom 10. Juni veröffentlichte Aufnahme: prüfung, welche am 12. Juli b. 3. ftatts finden follte, wird auf Donnerftag ben 5. August Bormittage 7 Uhr verlegt. Die Anmeldungen tonnen bis gum 31. Juli noch bei ber unterzeichneten Stelle eingereicht werben. Die nicht burch befonderen Erlaß Burudgewiesenen haben am 5. August rechtzeitig fich hier eingufinden.

Sohenheim den 29. Juni 1875. R. Inftituts: Direttion. Rau.

Renenbürg. Es ift noch für 15 Kinder originärer Rubpodenftoff vorhanden, Eltern, welche hierauf Werth legen, bitte ich fich bei mir gu melben, ber Tag ber Impfung wird Ihnen bann noch besonders mitgetheilt.

Den 3. Juli 1875. Oberamtsargt Fifcher.

Revier Liebenzell.

Am Freitag ben 9. b. M. Mittags 12 Uhr Beifuhr von

300 Rm. Nadelholzscheiter

aus dem Staatswald Mooswiese in an mag Ralbling (bei ber Butte) auf eine ber Eifenbahnstationen Calmbach ober Liebenzell veraffordirt.

Liebenzell, 3. Juli 1875.

R. Revieramt.

Reuenbürg.

Bur Bermahrung ber Brunnenteichel foll auf dem Zimmerplat ein Brettermagazin errichtet werden.

Die Ausführung wird bemjenigen übertragen werben, ber bis jum 18. laufenden Mts. ben zwedmäßigften Blan hieher übergibt und ben billigften Breid fiellt.

Un Unternehmungsluftige ergeht bie Aufforgerung gur Submiffionsbetheiligung leiht aus einer Bermaltung gegen Pfand. unter Beifchluß eines Bauriffes.

Den 5. Juli 1875.

Stabtidultheißenamt. Beginger.

Schwann.

Gefunden wurde

1 Wagenwinde. welche ber Eigenthumer

innerhalb 10 Tagen gegen Roftenerfat abzuholen hat. Den 2. Juli 1875.

Schultheißenamt. Bürtle.

Privatnadrichten.

Renenbürg.

werben im Auftrag gegen Sicherheit ober tüchtige Bürgichaft ausgeliehen. Naheres Gottlieb Rlaile. bei

Sowann.

Pflegichaftsgelb leiht gegen gesetliche Sicherheit aus

Gemeinber. Wantmuffer.

Reuenbürg. 500-600 H.

ichein aus.

Dr. But, Rechtsanwalt.

Reuenbürg. Rordhäuser Rornbrauntwein, per Liter 70 Pfennig,

Bwetschgenbranntwein, per Liter 90 Pfennig

empfiehlt

Hagmayer 3. Schiff.

Bermanbte und Freunde laben wir gur Feier unferer am nachften

Donnerstag und Freitag den 8, und 9. Juli

flattfindenben Sochzeit in unser elterliches Sans,

Speisewirth Burkle,

babier aufs Freundlichfte ein.

Matthäus Wacker, Elisabethe Bürkle. Tochter des Speisewirths Burtle.

Moritz Weil jun.

Franklurt a. M.

Mene genannt Beil's Dafchine.

Bon einem Manne betrieben, ichneis bet biefelbe ftunblich 600 Pfund grunes oder burres Futter, bat eine Ednittfläche von 360 Quabrat: Cen: timeter, ift vermitttelft einer Schraube auf fünf Schnittlängen verftellbar, eine gange Garbe fann auf einmal eingelegt merben, Schwungrad hat 4 Jub Durchmeffer und wiegt 150 Pfund. - Gin Mann tann fie ftunbenlang treiben und ein Anabe be-Reine andere Mafchine bienen. fommt ihr an Leiftung gleich.

Preis Mk. 150. Lieferung franco. Garantie 2 Jahre. Probezeit 14 Tage. Bu beziehen von

wird in ber Maisenbacher'schen Birthichaft zu Igelsloch die Moritz Weil. jun. in Frankfurt a. M., vis-a-vis der landw. Salle. Bo ich noch nicht vertreten bin, werben Agenten angestellt.

Conweiler. Bei ber Gemeinbepflege find gegen gefepliche Sicherheit

jum Ausleihen parat. Gemeindepfleger Scheurer.

Reuenbürg.

Reinen

Bwetschgen- und Sefen-Branntwein

empfiehlt

Wilh. Sagmaner 3. beutichen Raifer.

Reuenbürg.

Ernte Bein

per 1 Liter 46 & und per 20 Liter 5 M. 57 & empfiehlt

Wilh. Sagmaner 3. beutiden Raifer.

Birtenfelb.

3 Iplergelellen DIS

finden bei gutem Sohn fofort Beichaftigung 3pier Bibmann.

Haut & Zähne

werden vericont und gefund erhalten burch bie vorzügliche

Rampher=Toilette= & Kampher-Zahnseife,

gefertigt nad Ungabe bes Beren Dr. Nittinger von Ofterberg-Grater, Stuttgart empfiehlt

Carl Mahler Seifensieder Menenburg.

Freihand- & Geometrisch Zeichenpapier in den bekannten guten Sorten bei Jak. Meeh.

Aronik.

Deutschland.

Bur Reife bes Rultusmini: ftere Dr. Falt ichreibt bie im Minifterium des Innern infpi: rirte offigiofe Rorresponden ;: Die Berichte vom Rhein haben bier in amtlichen Spharen einen großen Ginbrud ges macht. Die Umtereife bes Rultusminiftere ift ju einem Triumphjuge geworben und wenn man auch aus bem Empfang, welchen ihm Die großen Städte bereitet haben, nicht auf bie Stimmung ber gesammten Benölferung ichliegen fann, fo gibt berfelbe boch Beng: nif für bie in ben bürgerlichen Rreifen und in ber gebilbeten Belt berichenden Cym-Perfonlichfeit nicht nach biefer Richtung beutidiand war lange genug ber Tummel-

positive Aufgaben feiner Bermaltung an! Ort und Stelle bie Grundlagen für feine Enticheidung ju gewinnen, mit welcher Ab: ficht zugleich fich ber Zwed verband: in perfonlicher Rudiprache mit einer Anzahl von Beamten einen Meinungsaustausch über bie Behandlung wichtiger Fragen ber: beiguführen. Das jo entichiedene Bervortreten fympathijder Runbgebungen bat fich: erlich auch ben Minister überrafcht und ber Einbruck, welchen er gewonnen hat, tann nicht ohne Ginflug bleiben. Wie letterer fich pofitiv geftalten wird, buefte man vielleicht icon in naber Beit erfahren.

Durlach, 30. Juni. Der ftarte Regen in ben verfloffenen Bochen mit barauf folgenden nebligen Dunften, hat ber Traubenpilgbilbung (Schimmel) Borichub geleiftet; es ift gu furchten, bag bie Entmidlung biefer Rrantheit raiche Fortidritte macht und ber Ertrag ber Beinberge badurch an Menge und Gute arg nothleibet Die Erfahrung gibt das Mittel an die Sand, burch Schwefeln ber Reben Diefem Uebel gu fteuern.

Baben, 30. Juni. Die Rachfrage von Fremden, welche fich bier niebergulaffen beabsichtigen, nach Billen und Saufern ift bermalen eine fo große, baß mehrere hiefige Capitaliften Bauplage angefauft baben , um ais Bauunternehmer aufzutreten und bieje febr lohnende Speculation auszubeuten. — Die Frembenlifte gibt bie Baht ber Curgafte auf 11,639 Berjonen an.

Württemberg.

Boftalijdes. Bir machen barauf aufmertiam, bag von nun an fur Briefe innerhalb bes Oberamtebegirfs und bis gur Entfernung von zwei geographischen Meilen , sowie für Stadtbriefe eine Tage von 5 Bf. festgefett ift. 3 Bf.: Marten fonnen nur gu Rreugbanbfenbungen ver-wendet werben. Bei Stadtbriefen, weiche noch mit ben alten 1 fr: Marten franfirt find, hat ber Empfänger bas boppelte Borto, nämlich 10 Bf. gu entrichten.

Bwifden Calm, Teinach und Rottweil einer-, Frantfurt a. M. andererfeits werben vom 1. f. Die. an birefte Schnellzuge. billete I. und II. Rlaffe via Pforgheim-Durlad, in Berbinbung mit birefter 216: fertigung bes Reifegepads, ausgegeben werben.

Reuenburg, 4. Juli. Bir lefen, baß bie biefige Gemerbebant bas auf Bulbenwährung lautende Bapiergeld in Bab: lung und jurlimmechelung annimmt gegen eine geringe für Borto und Zeit-Aufwand entschädigende Provision. Im Intereffe bes Bublifums liegt es, biefes Entgegentommen in ausgebehnter Beife ju benüben, um mit Leichtigfeit bes alten Gelbes bes Gulbenfußes fich ju entledigen, und ftatt fich immer noch folche Mungen gegenfeitig in bie Tafden ju ichieben, behilflich ju fein, pathieen. Daß ber Dinifter es nicht auf bag baffetbe möglichft bald aus bem Berbemonstrative Effette abgesehen hatte, bebarf tehr verschwindet und die so lang ersehnte taum versichert zu werden, ba feine gange Diung. Einheit an feine Stelle tritt. Gubneigt. Seine Reise tann nur ben Zwed ge- plat für ein Muftertarte von Mungforten habt baben, fich in Bezug auf mannigfache von on febr zweifelhaftem Werthe.

Miszellen.

Mus ber Polargegend.

(Schluß.)

Der Genug von Schnee ift eine febr icabliche Erquidung, indem er Endgun= bungen bes Baijes, bes Gaumens und ber Bunge erzeugt. Ueberdies ift die Gilfe illusorisch, ba man gar nicht eine solche Menge Schnee verzehren fann, als jur gofchung bes Durftes erforderlich mare. Bet einer Ralte von 30-40 Grad umer Rull ichmedt übrigens auch ber Schnee wie geschmolzenes Mctall. Bei ber Erpe-bition galten bie Schnee-Effer als Weich. linge, wie im Orient die Opium: Effer. ber ftartften Ralte maren bie über bie Schneefelder giehenden Colonnen ber Hord: polfahrer von einem qualmenben Rebel umgeben, fo ftart mar die Korperausbunft: ung trot ber bichten Berghullen. Diefe Dampie gefroren ju fleinen Gietryftallen, Die mit hörbarem Geraufch gu Boben fielen. In Folge bes Rebels herrichte Onntelheit und die Atmosphare war formlich undurch: fichtig. Dabei hatte man ein unbeschreib: lich läftiges Gefühl ber Trodenheit, trop ber Feuchtigfeit in ber Luft. Jeder Schall pflangte fich auf ungemeine Entfernung fort; ein gewöhnliches Geiprach mar auf Buns berte von Schritten vernehmbar, mahrend man auf hohen Bergipipen Glintenichuffe taum bort. Bager erflart bies burch ben ftarten Feuchtigfeitogehalt ber artifchen Luft. Fleisch war fpaltbar, Quedfilber fonnte als Rugel aus bem Gewehrlauf geichoffen werben. Geichmad und Geruch nabmen merflich an Scharfe ab; Die Korperfraft weicht bem lahmenden Ginfluß ber Ralte, die Augen ichliegen fich unwillfürlich und und frieren gu und beim Stehenbleiben tritt alsbald Unempfindlichkeit ber Suß: iohlen ein. Mertwürdigerweise bereift fich ber Bart nicht, weil ber Sauch bes Munbes alsbalb als Schnee ju Boben fallt. Auch beobachtete man bas Phanomen , baß bie buntlen Barte ber Schlittenreifenben in Folge ber Ralte viel lichter murben. Die Secretion aus Augen und Rafe wird immer ftarfer, mahrend bie Schweißbildung gang aufhört. Mis ben einzig möglichen Schut bezeichnete Paper gute Rleibung und möglichite Befampfung ber Conbenfation ber Musbunfiang, mabrend bas vielfach empfohlene Ginfelten ober Schwarzfarben bes Rorpers gar feinen praftifchen Werth hat. Schließlich ichilderte er bie mubevollen Curen, die angewendet merben muffen, um erfrorene Glieder wieber gu beleben.

> Calw. Brodpreise der hiefigen Bäcker.

Bom 1. Juli an kosten 4 Bib. meiß Brob 40

4 Pfb. schwarz Brob 34 S.

Wed toftet 3 3, 4 Bed foften 12 3, 8 Wed foften 23 3.

Rreugerrechnung findet nicht mehr flatt.

Dit einer Beilage. Anficht von Bins- u. Mungfabellen ic.

Redaftion, Drud und Berlag von 3at. Meeb in Reuenburg.